

BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der Stadt Lichtenfels
vom 01. August 1995

Inkrafttreten der Satzung: 01. August 1995

BEITRAGSSATZUNG
für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung der Stadt Lichtenfels
vom 01. August 1995

Aufgrund des Artikels 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Lichtenfels erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Gebiete

1. Stadtbereich Lichtenfels
2. Stadtteil Schney
3. Stadtteil Kösten
4. Stadtteil Mistelfeld
5. Stadtteil Trieb
6. Stadtteil Klosterlangheim
7. Stadtteil Seubelsdorf
8. Stadtteil Reundorf
9. Stadtteil Buch am Forst

durch folgende Maßnahmen:

Umbau und Erweiterung der Kläranlage Lichtenfels zur weitergehenden Abwasserreinigung von 36.000 EGW auf 40.000 EGW.

Das bestehende Klärbecken wird umgebaut und künftig in die Erweiterung der Kläranlage als Teil des Belebungsbeckens einbezogen.

Daneben wird für die biologische Behandlung ein weiteres Becken erstellt.

Außerdem werden ein neuer Sandfang, ein neues Vorklärbecken, zwei neue Nachklärbecken und ein neues Rechengebäude errichtet.

Ferner werden das Maschinenhaus umgebaut sowie das Betriebsgebäude und der Bereich der Schlammbehandlung erweitert und vergrößert.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt; diese Flächenbegrenzung wird jedoch nur insoweit eingeräumt, als die Mindestgrundstücksfläche des übergroßen Grundstückes im Sinne dieser Satzung überschritten wird.

Übergroße Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

- Industriegrundstücke mit mehr als 10.000 Quadratmetern Grundstücksfläche,
- Gewerblich genutzte Grundstücke und Grundstücke für Sondernutzung wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen etc. mit mehr als 5.000 Quadratmetern Grundstücksfläche,
- Wohngrundstücke und sonstige Grundstücke mit mehr als 2.500 Quadratmetern Grundstücksfläche.

3. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und zwar mit $\frac{2}{3}$ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden **n i c h t** zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt **n i c h t** für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
4. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
5. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,60 DM |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 4,23 DM. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lichtenfels für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 01.08.1995
Stadt Lichtenfels

gez.

Winfred Bogdahn
Erster Bürgermeister